

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

10.11.1999

Geschäftszahl

203.029/0-II/28/98

Rechtssatz

In der fehlenden Aufnahmebereitschaft gegenüber eigenen Staatsangehörigen liegt dann eine asylbegründende Verfolgung, wenn damit ein (mutmaßlicher) politischer Gegner des Staates getroffen werden soll. Die fehlende Aufnahmebereitschaft des Staates ist ein Eingriff in die von einem Normstaat zu schützenden Sphäre des einzelnen von beträchtlicher Intensität, da sich die „Aussperrung“ als eine Maßnahme darstellt, die den davon Betroffenen in eine ausweglose Lage treibt (R. Marx, Handbuch zur Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, § 72, Rdn. 8) und den völligen Bruch zwischen dem Staat und seinem Angehörigen zum Ausdruck bringt.

SW: Aufnahmebereitschaft